Satzung	Beschlussfassung im Gemeinderat	Unterzeichnung durch den Bürgermeister	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzen
Friedhofssatzung	20. November 2019	17. Dezember 2019	9. Januar 2020	10. Januar 2020
1. Änderung	21. Mai 2025	19. Juni 2025	3. Juli 2025	4. Juli 2025 (§ 8 Abs. 6, § 17 Abs. 4)

Hinweis: Bei der hier abgedruckten Fassung der Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental veröffentlichte Satzung und deren Änderung.

Friedhofsatzung der Gemeinde Löbichau vom 17. Dezember 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau hat in seiner Sitzung am 20. November 2019 auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Löbichau erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Löbichau gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

a) Friedhof Beerwalde Gemarkung Beerwalde, Flur 1, Flurstück 29
b) Friedhof Großstechau Gemarkung Großstechau, Flur 1, Flurstück 10

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Sie sind eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Gemeinde Löbichau.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Löbichau waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des jeweiligen Bestattungsbereiches nach § 3 Absatz 1.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung.

(4) Die Bestattung einer anderen im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn
1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde,
4. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

§ 3 Bestattungsbereiche

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbereiche eingeteilt:
a) Bestattungsbereich des Friedhofes Beerwalde
Dazu gehören: Beerwalde
b) Bestattungsbereich des Friedhofes Großstechau
Dazu gehören: Großstechau, Tannenfeld, Kleinstechau, Drosen, Löbichau, Falkenau, Ingramsdorf

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbereiches bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten bzw. dort wo sie sich zuletzt aufhielten. Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder, Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Löbichau.

(2) Die Gemeinde ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Die Gemeinde führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgenden Unterlagen:
a) Plan des Gesamtfriedhofes
b) Belegungspläne für alle Gräberfelder
c) Name und Daten des Verstorbenen,
d) Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten bzw. Inhaber der Grabkarte,
e) die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechts / Ruhezeit.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen sind zulässig, wenn
a) es zur Erfüllung des Friedhofzweckes erforderlich ist,
b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grunde für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ doppelten Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben und der zuständigen Behörde angezeigt. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ doppelten Reihengrabstätten/

Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von 7:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit jedoch spätestens bis 21:00 Uhr geöffnet. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

(2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Gemeinde hat das Hausrecht.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

9. die Entsorgung von elektronischen Leuchtmitteln (LED etc.) und deren Energiespeicher.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nur Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind**.** Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ist vorher anzuzeigen. Der Gemeinde ist mit der Anzeige schriftlich nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung der Tätigkeiten einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachen. Alle Dienstleistungserbringer und Ihre Bediensteten müssen sich für Ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Die Gemeinde ist berechtigt Kontrollen durchzuführen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind 18:30 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Firmennamen sind bis zu einer Größe von drei Zentimetern auf der Seite der Einfassung oder auf der Rückseite des Grabsteines unten zulässig.

(5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(6) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Bestattung in einer Urne erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach der Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte bestattet.

(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne

Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(7) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände durch die Gemeinde Löbichau ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 10 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, bei Umbettungen oder Ausgrabungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ doppelten Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ doppelten Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen oder Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen oder Ausgrabungen aus Reihengrabstätten/ doppelten Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 15 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 16 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ doppelten Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von einem gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Das Unternehmen bestimmt zusammen mit der Gemeinde den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Das selbstständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen/Särgen ist untersagt und wird strafrechtlich geahndet.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten und doppelten Reihengrabstätten,
b) Urnenreihengrabstätten,
c) Wahlgrabstätten,
d) Ehrengrabstätten.
e) Urnengemeinschaftsanlage (Stille Ecke) – Fläche A und Fläche B.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Gemeinde informiert, bei Zuweisung von Reihengräbern oder Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, den zukünftigen Inhaber der Grabkarte/Nutzungsberechtigte über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an den Gräbern. Mit der Unterzeichnung des Nachweises über die Grab- oder Bestattungsstätte erkennt der Nutzungsberechtigte oder die für die Bestattung verantwortliche Person alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an, insbesondere die sich aus § 4 Abs. 4 dieser Satzung ergebenen Regeln zum Datenschutz.

(5) Bisherige Inhaber einer Grabkarte/Nutzungsberechtigte gelten mit Wirkung der Bekanntgabe der Satzung als informiert und nehmen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

(6) Der Inhaber der Grabkarte/des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf die Kinder,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf die Enkelkinder,
g) auf die Großeltern,
h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Bei den Inhabern einer Grabkarte ist ebenso zu verfahren.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen ebenso wie der Inhaber einer Grabkarte; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 15 Reihengrabstätten und doppelte Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten und doppelte Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist weiter zulässig die Urne eines Familienangehörigen mit einer Leiche in einer Erdgrabstätte zu bestatten.

(3) In jeder doppelten Reihengrabstätte dürfen zwei Leichen bestattet werden, die die gleichen Ruhezeiten haben. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt analog.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen

(5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit siehe § 12 der Satzung) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Gemeinde kann ein Nutzungsrecht auch im Voraus vergeben, sofern die Flächenbelegungsplanung der Friedhöfe eine Vorabvergabe von Nutzungsrechten zulässt.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 5 Jahren nach Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche sowie die Urne eines Familienangehörigen und in einer mehrstelligen Grabstätte können zwei Leichen sowie zwei Urnen von Familienangehörigen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(7) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
a) in Urnenreihengrabstätten,
b) in Grabstätten für Erdbestattungen
c) in einer Urnengemeinschaftsanlage

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden. Die für die Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(4) Die Urnengemeinschaftsanlage (Stille Ecke) besteht aus einer anonymen Abteilung (Fläche A) und einer Abteilung mit Grabplatten (Fläche B).

Fläche A ist eine Aschengrabstätte, auf der das Einbringen der Asche mit Urne unter die Rasendecke erfolgt. Die Bestattung erfolgt anhand eines Belegungsplanes der Reihe nach. Jede Urne erhält dabei eine räumlich abgegrenzte Parzelle.
Fläche B ist eine Aschengrabstätte, auf der das Einbringen der Asche mit Urne unter die Rasendecke erfolgt. Die Bestattung erfolgt anhand eines Belegungsplanes der Reihe nach. Jede Urne erhält dabei eine räumlich abgegrenzte Parzelle. Sie wird mit einer Gedenktafel (Maße: 37x15x3) für den Verstorbenen versehen, welche an der Friedhofsmauer befestigt wird. Die Gemeinde legt Größe und Material der Platte fest und gibt diese bei einem zugelassenen Steinmetzbetrieb in Auftrag.

Für die Stille Ecke übernimmt die Gemeinde die Pflicht zur Herrichtung und Gestaltung sowie zur Pflege. Grabschmuck ist nur in Form von Blumensträußen gestattet. Diese dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Im Übrigen sind Bepflanzungen, Grabvasen und dergleichen nicht zulässig. Die Gemeinde kann unerlaubt niedergelegten Grabschmuck etc. von der Wiese entfernen. Für diese Art der Grabstätte wird keine Grabnummernkarte erteilt.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Größe der Grabmale muss im Vergleich zur Grabstätte in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

(4) Bei Aufbringung von Inschriften, welche nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist der Gemeinde eine amtliche bestätigte Übersetzung der Inschrift einzureichen.

§ 21 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Form und Beschaffenheit der umliegenden Grabsteine eingepasst werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 22 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete, veränderte oder ihrer Umgebung nicht angepasste Grabmale müssen entfernt oder entsprechend geändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente ist durch den jeweils beauftragten Steinmetz bzw. Bildhauer zu bestimmen.

(3) Die Standfestigkeit der Grabmale muss gewährleistet sein.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde bzw. durch Dritte durch eine Druckprobe (Handprüfung) überprüft.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ doppelten Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz

schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ doppelte Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Mit dem Entfernen der nicht verrottbaren Überreste (z.B. Urnengefäße) muss der Verpflichtete ein Bestattungsinstitut nach § 8 beauftragen. Im Übrigen findet § 11 Abs. 4 Anwendung.
Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Der jeweilige Nutzungsberechtigte trägt die Kosten.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Grabmal entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ doppelte Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/ doppelte Reihengrabstätten/ Urnenreihen-grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich

mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Durch die Gemeinde wird auf dem Friedhofsgelände kein Winterdienst durchgeführt und keine Haftung für daraus resultierende Schäden übernommen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
4. gewerbsmäßig fotografiert,
5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,

9. elektronische Leuchtmittel und deren Energiespeicher auf dem Friedhof entsorgt (LED etc)

d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof vorher nicht anzeigt und nicht schriftlich nachweist, dass ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht (§ 8 Abs. 1),
e) bei gewerblichen Tätigkeiten die Friedhofssatzung nicht beachtet (§ 8 Abs. 2)
f) Umbettungen und Ausgrabungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
g) die Grabmale in einem nicht angemessenen Verhältnis zur Grabstätte errichtet (§ 20),
h) Grabmale mit Schutzhüllen und Verkleidungen versieht (§ 20 Abs. 3)
i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
j) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 25 Abs. 1),
k) mit dem Entfernen der nicht verrotbaren Überreste (z.B. Urnengefäße) kein Bestattungsinstitut beauftragt (§ 25 Abs. 2)
l) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in einem würdigen und verkehrssicherem Zustand errichtet und hält (§§ 23,24 und 26),
m) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6)
n) Grabstätten nicht oder entgegen § 26 bepflanzt,
o) Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
p) die Leichenhalle entgegen § 28 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25. April 2006 außer Kraft.

Löbichau, 17. Dezember 2019

Hermann
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental vom 9. Januar 2020.